

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 32

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Holz-Marktberichte.

Vom bayerischen Holzmarkt. Aus Fachkreisen berichtet man den „N. N.“: Der weitere Verlauf der Rundholzverkäufe im Walde war fast ohne Ausnahme für die Verkäufer recht günstig, da die Taxen allgemein überschritten wurden. Den größten Teil des Materials übernahm sich zu hohen Preisen die Sägeindustrie. Der Langholzhandel beteiligte sich bei den Auktionen nur in mäßigerem Umfang. Einen größeren Posten Nadelblockholz bot das niederbayerische Forstamt Rabenstein an. Es handelte sich dabei um rund 5000 m³ kurzer und langer Blöcher. Erstere erlösten für 1. Klasse 21.60 Mk., 2. Kl. 19.40 Mk., 3. Kl. 17.25 Mk., 4. Kl. 15.10 Mk., 1a Kl. 20.50 Mk., 2a Kl. 18.35 Mk., 3a Kl. 16.20 Mk., die Taxen hiefür schwankten zwischen 15 und 20 Mk. Für die langen Blöcher wurden daselbst bei Einschätzungen von 16—21 Mk. erzielt für 1. Kl. 22.65 Mk., 2. Kl. 20.50 Mk., 3. Kl. 18.25 Mk., 4. Kl. 16.20 Mk., 1a Kl. 21.60 Mk., 2a Kl. 19.40 Mk. und 3a Kl. 17.52 Mk. pro Festmeter ab Wald bei einem Fuhrlohn von etwa 2,25 Mk. pro m³ bis zur nächstgelegenen Bahnstation. Bei einem weiteren Verkauf des gleichen Forstamts stellte sich der Erlös für Nadellangholz 1. Kl. auf 24.25 Mk., 2. Kl. auf 22.20 Mk., 3. Kl. auf 19.60 Mk., 4. Kl. auf 17.30 Mk., 5. Kl. auf 15,25 Mk.; es sind dies Preise, welche sich um etwa 5% über die Taxen erheben. Einen großen Verkauf von Nadellang- und Blockholz hielt das oberfränkische Forstamt Zettau ab, wobei die Taxen um rund 13% überboten wurden. Es kostete daselbst Tannen- und Fichtenlangholz 1. Kl. 27.55 Mk., 2. Kl. 26.35 Mk., 3. Kl. 25.30 Mk., 4. Kl. 22.25 Mk., 5. Kl. 18.65 Mk., 6. Kl. 13.70 Mk., Tannen- und Fichtenblockholz 1. Kl. 29.35 Mk., 2. Kl. 25.70 Mk., 3. Kl. 21.70 Mk., 4. Kl. 18.50 Mk., 1a Kl. 27.10 Mk., 2a Kl. 23.75 Mk. und 3a Kl. 19.65 Mk. pro m³. — Für Buchenholz machte sich im allgemeinen gutes Kaufanimo bemerkbar. Einen Posten Buchennutzstücke von rund 2000 m³ brachte das niederbayerische Forstamt Maut-Ost zum Angebot. Der Anschlag betrug dabei für 1. Kl. 16 Mk., 2. Kl. 14 Mk., 3. Kl. 12 Mk., 4. Kl. 10 Mk. pro m³, und es wurden dafür rund 103¼% dieser Anschläge vereinnahmt. — Grubenholz stellte sich im allgemeinen ziemlich hoch im Werte. Im oberbayerischen Forstamt Burghausen, woselbst im ganzen 1500 m³ angeboten waren, konnten bei einer Taxe von 9 Mk. für 1. Kl. etwa 9,20 Mk. erzielt werden. Die höchsten Erlöse aber holte sich Papierholz, wovon bedeutende Posten zum Verkauf gelangten mit Übererlösen bis zu 35% der Taxen.

Große Posten Hart- und Weichhölzer im Werte von mehreren Millionen Kronen verkauft die Fürstlich Sächsisch-Weimarsche Forstverwaltung in Olmütz. So z. B. 126,000 m³ Tannen-, Kiefern- und Lärchenholz, 10,000 m³ Eichen-, Eichen-, Kasten-, Buchen- und Ahornholz, 67,000 m³ Schleifholz (Papierholz), sowie gegen 80,000 Stangen. Die Verdingung findet am 1. Dezember statt und ist man in Fachkreisen auf den Verlauf gespannt.

Rheinischer Holzmarkt und Balkanrieg. Man schreibt der „N. Z. Z.“: Der Ausbruch des Balkanrieges, der mit einem Schlag die Ausfuhr aus Galizien, Rumänien und der Bukowina lahm legte, hat einschneidenden Einfluß auf den rheinischen Markt. Der Orient war gerade in diesem Jahre ein guter Abnehmer von Schnittwaren aus genannten Ländern, woher es kam, daß die ausländischen Ablader das rheinische Absatzgebiet vernachlässigten, weil sie hier weit geringere Preise erzielen konnten als im Orient. Die Folge hiervon war, daß die Schnittwarenerzeugnisse Galiziens, der Bukowina und Rumäniens nicht wie sonst die Preise der süddeutschen

Ware drückten, was den Schnittwarenherstellern Bayerns und des Schwarzwaldes zustatten kam. Jetzt werden sich, mangels Absatzes nach dem Orient, die Ablader Galiziens, Rumäniens und der Bukowina wieder nach Deutschland wenden, um die überschüssigen Mengen Schnittware los zu werden. Billige Angebote kamen in letzten Tagen bereits herein, ohne indessen große Beachtung zu finden. Weniger wegen der Preise selbst als wegen des Umstandes, daß der Verkehr im Holzhandel allmählich in ruhigere Bahnen eintritt, weil der Bedarf täglich geringer wird. Von der Dauer des Krieges und dem Ausgang wird es abhängen, wie sich die Absatzverhältnisse weiter gestalten. Was die Balkanstaaten selbst betrifft, so kommen diese für uns nur als Lieferer in Betracht, und von diesen sind es in der Hauptsache nur Rumänien, die Türkei und Bulgarien, mit denen enge Beziehungen bestehen. Montenegro, Serbien und Griechenland scheiden dabei aus. Auf alle Fälle wird bei uns ein stärkeres Angebot von Schnittwaren von unseren östlichen Nachbarn zu erwarten sein, das zweifellos die Preise der süddeutschen Ware ungünstig beeinflussen muß. In weit erheblicherem Maße aber würden unsere Interessen berührt werden, wenn Österreich in den Krieg verwickelt würde, das als Holzlieferant bei uns eine weit größere Rolle spielt als die anderen Länder.

Verschiedenes.

Der Anlauf der Liegenschaft „Surbeckhof“ zu industriellen Zwecken in Solothurn ist von der Einwohnergemeinde mit 722 gegen 557 Stimmen verworfen worden.

Der Anlauf der großen landwirtschaftlichen Besitzung Mezzana bei Valerna (Tessin) durch den in Mailand wohnenden Peter Ghiesà aus Chiasso wird gemeldet. Er will das 500,000 m² umfassende Gut samt den darauf stehenden elf Bauernhäusern und dem geräumigen Schlosse dem Kanton Tessin zur Verfügung stellen zur Unterbringung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule. Mezzana gehörte einst der Königin Maria Christine von Sardinien, Witwe des Königs Karl Felix. Sie wohnte längere Zeit auf dem Gute.

Handelsübliche Bedeutung des Ausdrucks „stark abholzige“. Eine Holzindustriefirma machte einen Schnittmaterialabschluß, wonach parallel besäumtes Material zur Lieferung zu gelangen hat mit Ausnahme „stark abholziger Klöße“. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer wurde nun ersucht, ein Gutachten darüber abzugeben, was nach Handelsbrauch unter „stark abholzige“ verstanden wird und welcher Durchmesserunterschied zwischen Zapf- und Stammende bei 4 m Länge sein muß, um diese Bezeichnung zu rechtfertigen. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen teilte die Kammer mit, daß unter „stark abholzigen Klößen“ solche verstanden werden, bei welchen im Falle einer Länge von 4 m der Unterschied des Durchmessers zwischen dem Stamm- und Zapfende mehr als 6 cm beträgt.

Imprägnieren von Langholz. Sam. Haltenberger, Budapest, und E. Berdenich, Püspökladány in Ungarn berichten: Die Imprägnierung wird durch künstliche Öffnungen in der Holzoberfläche erleichtert; diese sind jedoch von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht als Behälter der Imprägnierflüssigkeit, sondern nur als künstliche Marktstrahlen wirken und das Eindringen der Flüssigkeit in vorausbestimmbarem Maße erleichtern. Die Öffnungen werden durch Stechen erzeugt, so daß keine Materialentfernung stattfindet und die Elastizität der Fasern er-

halten bleibt, sowie bei Aufhebung des für die Imprägnierung bestimmten Druckes die Öffnungen sich schließen. („Chem.-Ztg.“ 39, Rep. 206).

Zur Holzkonserverierung mit Fluoriden. Robert Nowotny, Wien, hat mit dem vom k. k. Hauptmann Malentovic angegebenen Fluorpräparat „Bellit“ eine Reihe von Imprägnierungsversuchen bei der österreichischen Staats Telegraphenverwaltung mit Zugrundelegung verschiedener Methoden vorgenommen. Zum Teil wurden die Holzsäulen mit Bellit durchtränkt, weiters wurden Imprägnierungsversuche nach Bonderie angestellt, bei welchen die Imprägnierungsflüssigkeit am Stammende des noch saftreichen Holzes durch hydrostatischen Druck eingepreßt wird und schließlich wurde die Kesselimprägnierung nach dem pneumatischen Verfahren angewendet. Die mehrjährige Beobachtung der nach den verschiedenen Methoden behandelten Holzsäulen wird Aufschluß über ihr Verhalten nach dem Einbau in den Erdboden geben. Anschließend daran berichtet Verfasser über das Verhalten der mit Fluoriden getränkten Holzsäulen, die vor mehreren Jahren in österreichischen Telegraphenstrecken eingebaut wurden. Es hat sich gezeigt, daß im allgemeinen die mit Zinkfluorid behandelten Hölzer sich viel besser erhielten, als die mit Kupfervitriol imprägnierten. Die letzteren hielten den Angriffen der holzerstörenden Pilze so wenig stand, daß nach sechs Jahren bereits 60% wegen gänzlicher Fäulnis durch neue ersetzt werden mußten.

Noch bessere Resultate werden allerdings mit der Teerölimprägnierung erreicht, die sich auch hier wieder am besten bewährt; freilich darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß die kreosotierte Säule vergleichsweise wesentlich teurer zu stehen kommt, als etwa die mit Zinkfluorid getränkte. („Österreich. Chem. Ztg.“)

Eine neue Bauart für Fabrikschornsteine. Es ist bekannt, daß in Industriegebieten die Vegetation durch die Abgase der Fabriken sehr schwere Schädigungen erfährt, namentlich sind es der in dem Rauch enthaltene Ruß und die in den Abgasen enthaltenen sauren Bestandteile, die diese Schäden herbeiführen, unter denen die Land- und Forstwirtschaft schwer zu leiden haben. Besonders empfindlich gegen die Wirkung des Rauches sind die Koniferen, bei denen sich als „chronische Schäden“ leichte Benadelung, Wipfeldürre, rote Spizen und Flecken der Nadeln, sowie andere charakteristische Merkmale zeigen. In Sachsen, wo die Rauchschäden besonders groß sind, hat man hohe Staatspreise für die Auffindung von Mitteln zu ihrer Verhütung ausgesetzt, ohne daß es aber bisher gelungen ist, diese Frage in befriedigender Weise zu lösen. Man hat geglaubt, durch die Errichtung hoher Schornsteine die schädigenden Wirkungen des Rauches auszuschalten. So wurde bei Freiberg in Sachsen die bekannte Halsbänder Gasse, ein Schornstein von 140 m Höhe, errichtet, dessen Baukosten einschließlich der Flugstaubkanäle sich auf über 300,000 Mk. belaufen. Diese kostspielige Anlage erfüllt ihre Aufgabe aber zum Teil, wie man gelegentlich der vorjährigen Hygiene-Ausstellung in Dresden an den dort vorgeführten Zeichnungen wahrnehmen konnte, die den Wirkungsbereich der Freiburger Hüttenwerke im Tharandter Walde vor und nach der Erbauung der „Hohen Gasse“ darstellten. Die Annahme, daß in den höheren Luftschichten der Rauch schneller verwirbelt und aufgelöst werde, hat sich als falsch erwiesen. Die zu lösende Aufgabe besteht vielmehr darin, die Rauchgase und den Ruß unmittelbar bei der Rauchquelle oder gar schon innerhalb derselben mit Luft zu verwirbeln und so ihre Schädlichkeit herabzumindern. Diese Aufgabe ist um so wichtiger, als auch die Abgase einer gewöhnlichen Steinkohlenfeuerung schon eine der Vegetation schädliche Menge schwefeliger Säure enthalten,

die aus dem Schwefel der Steinkohlen herrührt. Auch das Waschen der Gase in sogenannten Entsäuerungsanlagen bewirkt nur eine Herabminderung, nicht aber eine völlige Entfernung der sauren Bestandteile. Man muß daher die Abgase mit großen Mengen Luft rasch und vollständig vermischen und zwar aus wirtschaftlichen Gründen ohne Anwendung von Gebläsen oder anderen Saugvorrichtungen. In recht einfacher und vollkommener Weise wird diese Aufgabe ohne alle Betriebskosten gelöst durch eine neue, von Prof. Wislicenus erfundene Bauart für Fabrikschornsteine. Danach wird der obere Teil der Schornsteine nicht wie bisher aus massiven Steinen, sondern aus durchbrochenen, mit trichter- oder schiff-förmigen Kanälen versehenen Steinen gebaut. Der Wind kann nun durch diese Öffnungen in das Innere des Schornsteins eintreten, er vermischt sich mit den aufsteigenden Rauchgasen unter starker Wirbelbildung und verdünnt sie mehr und mehr. Ein Teil des Rauches tritt schon auf der der Windrichtung entgegengesetzten Seite durch die Kanäle aus, der Rest steigt mit der Luft zusammen in dem Schornstein weiter in die Höhe und zieht oben ab. Wenn man die Kanäle in den Steinen tangential anordnet, wird die Wirbelbildung noch erheblich verstärkt. Die Zugleistung des Kamins wird durch diese veränderte Bauart in keiner Weise beeinträchtigt und die bisher ausgeführten Anlagen entsprechen durchaus den gehegten Erwartungen. Die Abgase verlassen den Schornstein aus den zahlreichen Windkanälen und werden bereits in nächster Nähe des Schornsteins durch die Außenluft so verdünnt, daß die Rauchwolke schnell ganz aufgelöst ist. Die äußere Wirkung dieser Gitterschornsteine und ihre Stabilität hat sich ebenfalls als recht gut erwiesen.

Literatur.

Der Dienstvertrag nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber in Freiburg (Schweiz). Orell Füßli praktische Rechtskunde, 2. Band, 96 Seiten. 8°. Zürich 1912. Verlag: Orell Füßli. Gebunden in Leinwand. Preis Fr. 1.50.

Seit 1. Januar 1912 bestehen über den Dienstvertrag wesentlich veränderte Bestimmungen, zudem ist dieses Rechtsverhältnis heute durch 44 Artikel des Obligationenrechtes geregelt, während bisher nur 12 Artikel sich damit befaßten. Von den Bestimmungen über den Dienstvertrag wird auf der einen Seite jeder Prinzipal im Handel, Industrie und Gewerbe, jeder Landwirt und jede Hausfrau, und auf der andern Seite jeder kaufmännische und gewerbliche Angestellte, sowie jede in einem landwirtschaftlichen oder häuslichen Dienstverhältnis stehende Person betroffen. In der für den Laien am leichtesten faßbaren Darstellung von Fragen und Antworten orientiert der Verfasser über dieses höchst praktische Rechtsgebiet. Er läßt es aber bei den Bestimmungen über den Dienstvertrag nicht bewenden, sondern zieht auch das eidgen. Fabrikgesetz und die kantonalen Lehrlingsgesetze in den Kreis seiner Arbeit. Bei jeder Antwort ist auf den in Betracht kommenden Artikel des Obligationenrechtes verwiesen, und in einem Anhang sind alle Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag wörtlich abgedruckt. Endlich ist der Arbeit ein genaues Sachregister beigegeben. So dürfte denn ein Buch geschaffen sein, das sich für den Praktiker als sehr wertvoll erweist.